

# **S a t z u n g**

## **Firmenausbildungsverbund (FAV) Wartburgregion**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Vereinsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **Firmenausbildungsverbund Wartburgregion**

und hat seinen Sitz in Bad Salzungen und den Nebensitz in Eisenach.

- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, durch den Zusammenschluss mehrerer Ausbildungsbetriebe und Einrichtungen die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung zu fördern, zu organisieren und durch sein Wirken weitere Ausbildungsverhältnisse für junge Menschen anzubieten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Nutzung der Ausbildungskapazitäten aller beteiligten Mitglieder und die Teilnahme von Auszubildenden an der Verbundausbildung für die Ausbildungsinhalte, die im eigenen Unternehmen nicht selbst vermittelt werden können. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Förderung einer qualifizierten Berufsausbildung, Werbung für eine Steigerung der Ausbildungsplätze in der Region, Ausbildung von Auszubildenden und Koordination einer Teilausbildung in den Mitgliedsunternehmen, die Organisation von Auslandspraktika für Auszubildende und Fachkräfte der Mitgliedsunternehmen, Durchführung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen, die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen zur Fachkräfteentwicklung in den Unternehmen sowie aller Maßnahmen, die direkt und indirekt dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die FAV-Ausbildungs- und Qualifizierungsgemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Salzungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind in der Satzung erfasst.
- (2) Mitglied im Verein können weitere natürliche und juristische Personen werden, die sich der Förderung der Berufsausbildung stellen und die Ziele des Vereins vertreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen Mitglied oder einem sonstigen Dritten überlassen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus.  
  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Ausbildungsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einzuhalten ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Beiträge**

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und darf nicht der Gewinnerwirtschaftung dienen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder
  - es das Vereinsinteresse erfordert.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen;
  - b) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
  - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - d) zwei Kassenprüfer zu bestimmen;
  - e) Satzungsänderungen zu beschließen;
  - f) den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes zu fassen;
  - g) die Auflösung des Vereins zu beschließen;
  - h) die Geschäftsordnung zu beschließen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit;
  - b) die Zahl der erschienen Mitglieder
  - c) die Tagesordnung;
  - d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
  - e) bei Satzungsänderungen die Angaben des genauen Wortlautes.
- (6) Die Beschlüsse sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Beschlüsse entsprechend § 7 (4) e, f, g erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus minimal 4 und maximal 5 Personen. Mindestens 3 und maximal 4 Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen, ständiges Mitglied des Vorstandes ist die Industrie- und Handelskammer Erfurt, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die IHK Erfurt, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, kann weder zum Vorsitzenden noch zum Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Firmenausbildungsverbundes (FAV) unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen.
- (7) Eine Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.1995 beschlossen.

Eisenach, 14. Februar 1995

### **Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 2/1/96 der 2. Mitgliederversammlung vom 17.01.1996 wurde der §2 und § 3 der Satzung geändert.

### **Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 2/4/98 der 4. Mitgliederversammlung vom 16.03.1998 wurde der § 2 Absatz 1 und Absatz 2 ergänzt.

**Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 48/2004 der 10. Mitgliederversammlung vom 07.06.2004 wurde der § 1 Absatz 1 (Namensänderung) der Satzung geändert.

**Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 72 der 14. Mitgliederversammlung vom 02.04.2008 wurde der § 8 Vorstand, Absatz 1 und 2 geändert:

**Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 78 der 15. Mitgliederversammlung vom 18.06.2009 wurde der § 2 –Zweck, Gemeinnützigkeit geändert:

**Änderung der Satzung:**

Mit Beschluss Nr. 107 der 22. Mitgliederversammlung vom 02.06.2015 wurde der § 2 –Zweck, Gemeinnützigkeit Absatz 3, Absatz und Absatz 5 geändert: